

## **32. Hochgiftige Stoffe**

<sup>1</sup>Bundesrechtliche Vorschriften im Sinn von Art. 32 Abs. 3 sind das Pflanzenschutzgesetz sowie das Chemikaliengesetz (ChemG). <sup>2</sup>Ein Anwendungsbereich für Art. 32 Abs. 1 und 2 dürfte darüber hinaus nicht mehr gegeben sein.